

Bebauungsplan

Hochdorfer Straße

Artenschutzprüfung

Große Kreisstadt Remseck am Neckar
Stadtteil Hochberg



Bebauungsplan *Hochdorfer Straße*

Artenschutzprüfung

Große Kreisstadt Remseck am Neckar

Stadtteil Hochberg

Stuttgart, 12. Dezember 2018

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Remseck am Neckar**
Fellbacher Straße 2
71686 Remseck am Neckar

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Lukas Köstenberger (M.Sc. Zoologie)

Bearbeitung: Lukas Köstenberger (M.Sc. Zoologie)
Jochen Blank (Diplom Biologe)
Claus Wurst (Diplom Biologe)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung	2
1.1 Rahmenbedingungen	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Begriffsbestimmungen	3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
3 Vorhaben	11
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
3.2 Vorhabenvirkungen.....	11
4 Untersuchungsgebiet	13
4.1 Lage im Raum	13
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	13
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets	13
5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung	15
5.1 Artbestand	15
5.2 Abschichtung	15
6 Maßnahmen	29
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	29
6.2 Sicherung der Maßnahmen	29
7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	30
8 Literatur und Quellen	31
8.1 Fachliteratur.....	31
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	33
9 Anhang	35
9.1 Erfassungsmethoden	35
9.2 Formblätter nach RLBP	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	6
Abbildung 2:	Übersicht zur Lage des B-Plangebiets.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	17
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und Erfassung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten (in Anlehnung an BMVBS 2011)	23
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	30
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel.....	35
Tabelle 5:	Erfassungstermine Fledermäuse.....	36
Tabelle 6:	Erfassungstermine Reptilien.....	37

Karten

Karte 1:	Nachweise der Artengruppe Vögel im Untersuchungsgebiet	
----------	--	--

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur Artenschutzprüfung zu dem geplanten Bebauungsplan *Hochdorfer Straße* wurden bewertungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf Anfang Oktober bis Ende Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Verbotstatbestände der erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG sowie die Entnahme oder Beschädigung von wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen im Sinne von § 44 (1) 4 BNatSchG sind nicht zu prognostizieren.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Die Große Kreisstadt Remseck am Neckar plant die Aufstellung des Bebauungsplans *Hochdorfer Straße* im Stadtteil Hochberg. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Vögeln, Reptilien, Fledermäusen und Käfern durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen Februar 2018 und September 2018 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusam-

menhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

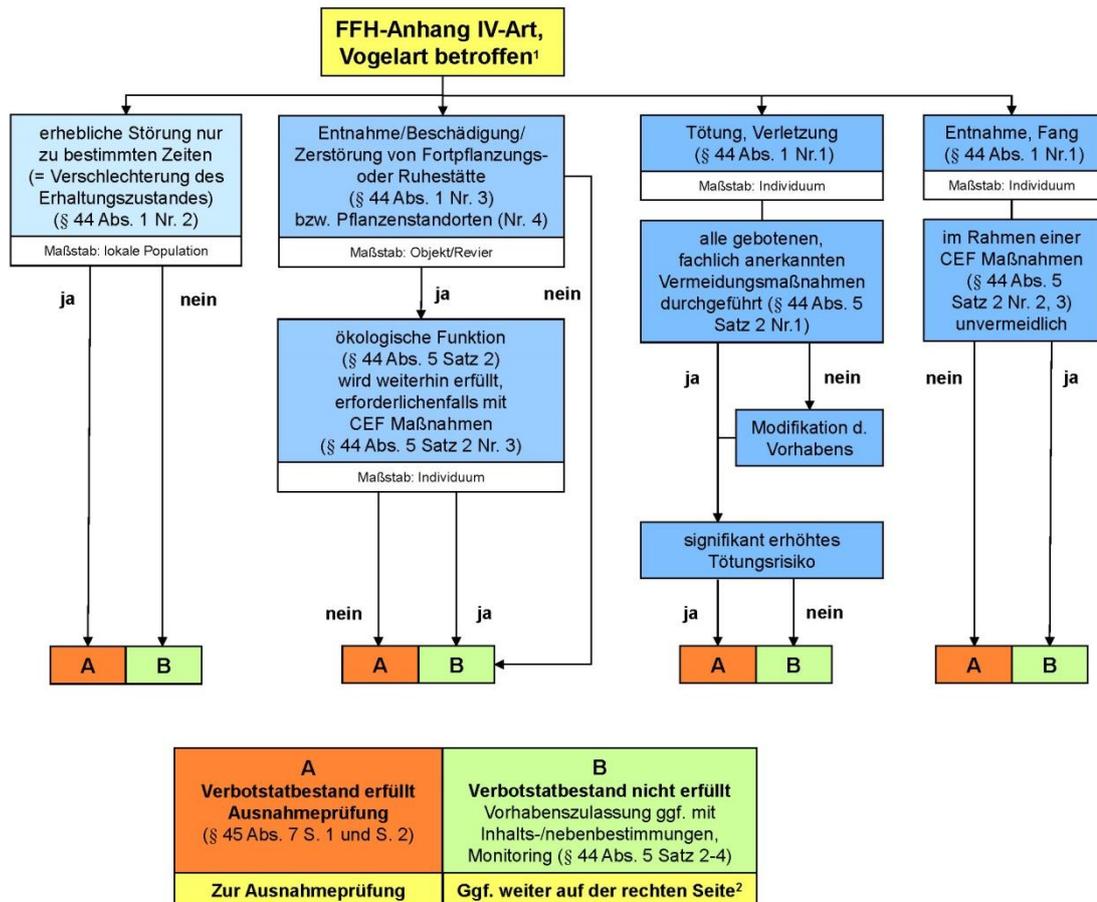
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

¹ Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Stör-

gen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutz-

richtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

² Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden

Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Große Kreisstadt Remseck am Neckar plant die Aufstellung des Bebauungsplans *Hochdorfer Straße* im Stadtteil Hochberg. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Artenschutzprüfung lag kein Bebauungsplan oder städtebauliches Konzept vor, weshalb vorsorglich von einer vollständigen Bebauung der Fläche ausgegangen wird.

3.2 Vorhabenvirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellen-tätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Gebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (z.B. durch Gebäude, Infrastrukturen) und wirken dauerhaft.

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten

Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
------------------	--

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (z.B. Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer des Betriebes.

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Stoffliche Emissionen (Staub, Schad- und Nährstoffe)	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Akustische und visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen (bspw. Geschwindigkeitserhöhung); Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage im Raum

Die Angaben zu den naturräumlichen Einheiten sind HUTTENLOCHER & DONGUS (1953-1962) entnommen. Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet im Neckarbecken und hier in der Untereinheit Neckar- und Tauber-Gäuplatten.

4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das B-Plangebiet liegt am nördlichen Rand von Remseck-Hochberg innerhalb des Siedlungsgebiets. In südlicher Richtung grenzt die Hochdorfer Straße mit der Bushaltestelle Hochberg Rotweg. In östlicher und nördlicher Richtung verläuft angrenzend die Hochdorfer Straße. Im Westen befindet sich ein Kleingarten sowie an der südwestlichen Ecke ein Wohngebäude.

Das Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Wirkungen des Bebauungsplans abgegrenzt (bis zu 100m Puffer um B-Plangebiet). Die Abgrenzung berücksichtigt hierbei direkte und indirekte Beeinträchtigungen, die aus bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bebauungsplans resultieren können. Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten kann der Wirkraum für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren.

4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das B-Plangebiet ist geprägt durch Grünland mit einzelnen Obstbäumen, Hecken, Sträucher und Gestrüpp. Während der westliche Teil der Fläche extensiv genutzt wird (Weidenutzung), kann im östlichen Teil von einer intensiveren Nutzung ausgegangen werden.

Westlich des Plangebiets befinden sich weitere Grünflächen in Form von einem Kleingarten und einer Pferdekoppel/-weide sowie Gehölze. Im Süden, Osten und Norden grenzt an das Plangebiet durchgrünter Siedlungsbereich.

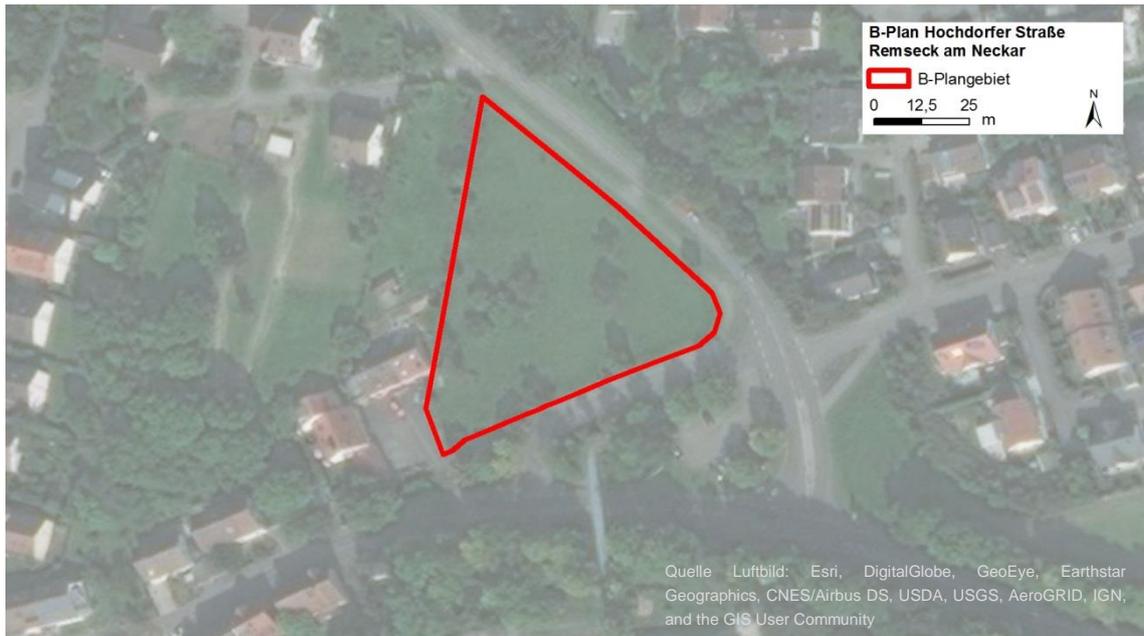


Abbildung 2: Übersicht zur Lage des B-Plangebiets.

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäusen, Reptilien und Käfer als erforderlich erachtet und durchgeführt.

Vögel

Im Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und angrenzende Kontaktlebensräume) wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen. Der Buntspecht und die Rabenkrähe waren ausschließlich als Nahrungsgäste bzw. im Rahmen von Transferflügen im Gebiet präsent.

Das Spektrum der betroffenen Arten setzt sich aus häufigen und wenig anspruchsvollen Brutvögeln zusammen. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten ist hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert und weit verbreitet.

Eine Karte der Brutvogelreviere findet sich im Anhang.

Fledermäuse

Im Zuge der Erfassungen wurden Fledermausarten aus zwei Gattungen (*Myotis* und *Eptesicus*) nachgewiesen. Das Eingriffsgebiet wurde hierbei als Jagdgebiet und zum Durchflug genutzt.

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitataignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Tabelle 1).

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über

keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist bzw. diese einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen sind.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Tabelle 1) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	NAchweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	2018 ¹		b	FD = 10 m	G:zw
Auerhuhn*		-	1	1	-2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Bachstelze	h/n	-	*		-1	-		b	-	Kein Nachweis
Baumfalke*		-	V	3	+1	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Baumpieper*		-	2	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Blässhuhn*	r/s,z w	-	*	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Blaumeise	h	B	*	*	+1	2018 ¹		b	FD = 5 m	G: h
Braunkehlchen*		-	1	3	-2	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Buchfink	zw	B	*	*	-1	2018 ¹		b	FD = 10 m	G:zw
Buntspecht	h	N	*	*	0	2018 ¹		b	-	Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats.
Dohle*		-	*	*	+2	-		b	-	Kein Nachweis
Dorngrasmücke	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Drosselrohrsänger*		-	1	*	-1	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Eichelhäher	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Eisvogel*		-	V	*	+1	-	I	s	-	Kein Nachweis
Elster	zw	B	*	*	+1	2018 ¹		b	FD = 50 m	Nein, Nachweis (1 Revierzentrum) liegt deutlich außerhalb des Plangebiets (ca. 60 m) und der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Erlenzeisig	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Fasan	b	-	◆	*		-		b	-	Kein Nachweis
Feldlerche*		-	3	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Feldschwirl*	b	-	2	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Feldsperling	h	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Fichtenkreuzschnabel	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Fitis	b	-	3	*	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Flussregenpfeifer*		-	V	*	-1	-		s	-	Kein Nachweis
Flussseeschwalbe*		-	V	2	+1	-	I	s	-	Kein Nachweis
Flussuferläufer*		-	1	2	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Gänsesäger*		-	*	V	+2	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Gartenbaumläufer	h/n	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Gartengrasmücke	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Gartenrotschwanz	h	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Gebirgsstelze*		-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Gelbspötter*	zw	-	3	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Gimpel	zw	-	*	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Girlitz	zw	B	*	*	-1	2018 ¹		b	FD = 10 m	G:zw

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	NAchweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Goldammer	b(zw)	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Graumammer*		-	1	V	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Graugans		-	*	*	+2	-		b	-	Kein Nachweis
Graureiher*		-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Grauschnäpper	h/n	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Grauspecht*		-	2	2	-2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Grünfink	zw	B	*	*	0	2018 ^l		b	FD = 15 m	Nein, Nachweise (2 Revierzentren) liegen deutlich außerhalb des Plangebiets (ca. 40 und 50 m) und der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Grünspecht*		-	*	*	+1	-		s	-	Kein Nachweis
Habicht *		-	*	*	-1	-		s	-	Kein Nachweis
Halsbandschnäpper*		-	3	3	-1	-	I	s	-	Kein Nachweis
Hänfling*	zw	-	2	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Haubenlerche*		-	1	1	-2	-		s	-	Kein Nachweis
Haubenmeise	h	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Haubentaucher*		-	*	*	+1	-		b	-	Kein Nachweis
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	2018 ^l		b	FD = 15 m	Nein, Nachweise (2 Revierzentren) liegen deutlich außerhalb des Plangebiets (ca. 100 und 110 m) und der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Hausperling	g	B	V	V	-1	2018 ^l		b	FD = 5 m	Nein, Nachweise (10 Revierzentren) liegen deutlich außerhalb des Plangebiets (ca. 25-140 m) und der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Heckenbraunelle	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Heidelerche*		-	1	V	-2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Höckerschwan*		-	*	*	+1	-		b	-	Kein Nachweis
Hohltaube*		-	V	*	0	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Kernbeißer	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Kiebitz*		-	1	2	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Klappergrasmücke	zw	-	V	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Kleiber	h	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Kleinspecht	h	-	V	V	0	-		b	-	Kein Nachweis
Kohlmeise	h	B	*	*	0	2018 ^l		b	FD = 5 m	G:h

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	NAchweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Kolkrabe	f	-	*	*	+2	-		b	-	Kein Nachweis
Kormoran*		-	*	*	+2	-		b	-	Kein Nachweis
Kornweihe*		-	0	1	-2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Krickente*		-	1	3	-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Kuckuck*		-	2	V	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Lachmöwe*		-	V	*	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Löffelente		-	1	3	-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Mauersegler*	g	-	V	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Mäusebussard*		-	*	*	0	-		s	-	Kein Nachweis
Mehlschwalbe*		-	V	3	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Misteldrossel	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Mittelspecht*		-	*	*	+1	-	I	s	-	Kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	zw	B	*	*	+1	2018 ^I		b	-	Nein, Nachweise (4 Revierzentren) liegen deutlich außerhalb des Plangebiets (ca. 40-100 m) und der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von 5-20 m, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Nachtigall	b	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Nachtreiher		-	R	2	+1	-		s	-	Kein Nachweis
Neuntöter*		-	*	*	0	-	I	b	-	Kein Nachweis
Nilgans		-	◆	*	-	-			-	Kein Nachweis
Pfeifente		-	◆	R	-	-		b	-	Kein Nachweis
Pirol*	zw	-	3	V	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Rabenkrähe	zw	N	*	*	0	2018 ^I		b	-	Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats.
Raubwürger*		-	1	2	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Rauchschwalbe*		-	3	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Raufußkauz*		-	*	*	+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Rebhuhn*		-	1	2	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Reiherente*	b	-	*	*	+1	-		b	-	Kein Nachweis
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	2018 ^I		b	FD=20 m	Nein, Nachweis (1 Revierzentrum) liegt deutlich außerhalb des Plangebiets (ca. 45 m) und der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Rohrammer*	b(zw)	-	3	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Rohrweihe*		-	2	*	0	-	I	s	-	Kein Nachweis
Rotkehlchen	b	B	*	*	0	2018 ^I		b	FD = 5 m	Nein, Nachweise (2 Revierzentren) liegen deutlich

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	NAchweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
										außerhalb des Plangebiets (ca. 20 und 40 m) und der planerisch zu berücksichti- genden Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Rotmilan*		-	*	V	+1	-	I	s	-	Kein Nachweis
Saatkrähe*		-	*	*	+2	-		b	-	Kein Nachweis
Schafstelze*		-	V	*	0	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Schleiereule*		-	*	*	+1	-		s	-	Kein Nachweis
Schwanzmeise	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Schwarzkehlchen	b	-	V	*	+2	-		b	-	Kein Nachweis
Schwarzmilan*		-	*	*	+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Schwarzspecht*		-	*	*	0	-	I	s	-	Kein Nachweis
Schwarzstorch*		-	3	*	+2	-		s	-	Kein Nachweis
Singdrossel	zw	-	*	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Sommersgoldhähnchen	zw	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Sperber*		-	*	*	0	-		s	-	Kein Nachweis
Sperlingskauz*		-	*	*	+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Star	h	B	*	3	0	2018 ^I		b	FD=15 m	G:h
Steinkauz*		-	V	3	+2	-		s	-	Kein Nachweis
Steinschmätzer*		-	1	1	-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Stieglitz	zw	-	*	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Stockente	b	-	V	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Sumpfmeise	h	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	r/s	-	*	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Tafelente*		-	V	*	-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Tannenhäher	zw	-	*	*	+1	-		b	-	Kein Nachweis
Tannenmeise	h	-	*	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Teichhuhn*		-	3	V	-1	-		s	-	Kein Nachweis
Teichrohrsänger	r/s	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Trauerschnäpper*	h	-	2	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Türkentaube	zw	B	*	*	-2	2018 ^I		b	FD = 10 m	Nein, Nachweis (1 Revierzentrum) liegt deutlich außerhalb des Plangebiets (ca. 110 m) und der planerisch zu berücksichti- genden Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Turmfalke*		-	V	*	0	-		s	-	Kein Nachweis
Turteltaube*		-	2	2	-2	-		s	-	Kein Nachweis
Uferschwalbe*		-	3	V	-1	-		s	-	Kein Nachweis
Uhu*		-	*	*	+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wacholderdrossel	zw	-	*	*	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Wachtel*		-	V	V	0	-	Z	b	-	Kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	NAchweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Waldbaumläufer	h/n	-	*	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Waldkauz*		-	*	*	0	-		s	-	Kein Nachweis
Waldlaubsänger*		-	2	*	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Waldohreule*		-	*	*	-1	-		s	-	Kein Nachweis
Wanderfalke *		-	*	*	+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wasseramsel*		-	*	*	+1	-		b	-	Kein Nachweis
Weidenmeise	h	-	V	*	0	-		b	-	Kein Nachweis
Weißstorch*		-	V	3	+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wendehals*		-	2	2	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Wespenbussard*		-	*	3	0	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wiedehopf*		-	V	3	+2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Wiesenpieper*	b	-	1	2	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Wiesenweihe*		-	1	2	0	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	zw	-	*	*	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Zaunkönig	h/n	B	*	*	0	2018 ^I		b	-	Nein, Nachweise (2 Revierzentren) liegen deutlich außerhalb des Plangebiets (ca. 50 und 80 m) und der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von 5-20 m, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Zilpzalp	b	B	*	*	0	2018 ^I		b	-	Nein, Nachweise (2 Revierzentren) liegen deutlich außerhalb des Plangebiets (ca. 80 und 90 m) und der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von 5-20 m, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Zwergtaucher*		-	2	*	-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis

Erläuterungen zur Tabelle 1Artnamen:

* = Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
 Bv = Brutverdacht
 N = Nahrungsgast
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

0 = Ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Erlöschen bedroht

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter
 f: Felsbrüter
 g: Gebäudebrüter
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter
 h: Höhlenbrüter
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter
 zw: Zweigbrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
 I = Arten des Anhang I

- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste
- R = Arten mit geographischer Restriktion
- * = Nicht gefährdet
- ◆ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

- b = besonders geschützt
- s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

- A: artbezogene Betrachtung
- G: gildenbezogene Betrachtung

- Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):

- +2 = Bestandszunahme größer als 50 %
- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
- 1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Abnahme größer als 50 %
- ◇ = Wiederansiedlung
- = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende

FD: Fluchtdistanz: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und Erfassung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten (in Anlehnung an BMVBS 2011)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G		s	IV		Nein, keine Waldanbindung, isolierte Lage.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Kein Nachweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V		s	IV		Kein Nachweis
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	2018 ¹	s	IV		Nein, nicht essentielles Nahrungshabitat. Eine Nutzung der drei im Plangebiet festgestellten Tagesquartierpotenziale (Spechthöhle, Astabbrüche) wurde nicht nachgewiesen. Eine durch ggf. sporadische Nutzung der Quartiere bedingte Tötung von Individuen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung) vermieden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Kein Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2		s	IV		Kein Nachweis
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	V		s	IV		Kein Nachweis
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		Kein Nachweis
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	0		s	II, IV		Kein Nachweis
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V		s	IV		Kein Nachweis
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V		s	II, IV		Kein Nachweis
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V		s	IV		Kein Nachweis
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		s	IV		Kein Nachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		Kein Nachweis

Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D		s	IV		Kein Nachweis
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G		s	IV		Kein Nachweis
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1		s	IV		Kein Nachweis
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	2018 ¹	s	IV		Nein, nicht essentielles Nahrungshabitat. Eine Nutzung der drei im Plangebiet festgestellten Tagesquartierpotenziale (Spechthöhle, Astabbrüche) wurde nicht nachgewiesen. Eine durch ggf. sporadische Nutzung der Quartiere bedingte Tötung von Individuen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung) vermieden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Kein Nachweis
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV		Kein Nachweis
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		Kein Nachweis
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D		s	IV		Kein Nachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	2018 ¹	s	IV		Nein, nicht essentielles Nahrungshabitat. Eine Nutzung der drei im Plangebiet festgestellten Tagesquartierpotenziale (Spechthöhle, Astabbrüche) wurde nicht nachgewiesen. Eine durch ggf. sporadische Nutzung der Quartiere bedingte Tötung von Individuen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung) vermieden
Reptilien								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein, strukturell kein geeignetes Habitat. Fehlen von extensiven oder ungenutzten, wärmebe-

								günstige Offenlandstandorten (u.a. Bahndämme, Weinberge).
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V		s	IV		Kein Nachweis
Amphibien								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		Nein, isolierte Lage, fehlen von geeigneten Kleinstgewässern.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*		s	IV		Nein, keine Waldanbindung, fehlen von geeigneten Laichgewässern.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schmetterlinge								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Dunkler Wiesenknopf-	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb

Ameisenbläuling								des bekannten Verbreitungsgebiets.
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein, strukturell kein geeignetes Habitat. Fehlen von ausreichenden Beständen der Raupenfutterpflanze <i>Rumex sp.</i>
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Käfer								
Vierzähliger Mistkäfer ³	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Kein Nachweis
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

³ Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008b).

Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut ⁴	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein, kein Waldstandort betroffen.
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kriechender Scheiberich ⁵	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

⁴ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008a).

⁵ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a).

							tungsgebiets.
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV	Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV	Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV	Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV	Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV	Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttragn (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Erläuterungen zu Tabelle 2

Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Nachweis

I: Blank

Rote Liste Status

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

* = ungefährdet

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

¹: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung von Individuen der Zweig- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Umgehung von Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Anfang November – Ende Februar	
BESCHREIBUNG	
Die Entnahme von für Zweig- und Höhlenbrüter als Nistplatz sowie für Fledermäuse als Tagesquartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben bzw. Fledermäuse in ihren Winterquartieren verweilen und die Tagesquartiere verlassen haben. Unter Berücksichtigung der Maßnahme ist im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel und Fledermäuse daher nicht mit einer Tötung zu rechnen.	

6.2 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind formalrechtlich zu sichern.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG) in den Formblättern ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintreffens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein

8 Literatur und Quellen

8.1 Fachliteratur

- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.
- DIETZ, C., NILL, D. & O. VON HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika. 2. Auflage. Kosmos, Stuttgart. 416 Seiten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands: Beobachten und Bestimmen. 1. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim. 561 Seiten.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HÖLZINGER, J. (1987-2011): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 14 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1953-1962): Blatt 170 Stuttgart. In: MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J., GELLERT, J., NEEF, E., MÜLLER-MINY, H. & J. H. SCHULTZE (Hrsg.): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.

- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

9 Anhang

9.1 Erfassungsmethoden

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Ende März bis Ende Mai 2018. Dabei wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
28.03.2018	07:15 - 07:45 Uhr	bedeckt: 100 %, kein Niederschlag, T: 7 - 10°C, W: 1 Bft
03.04.2018	06:30 - 07:30 Uhr	bedeckt: 80 - 100 %, kein Niederschlag, T: 7 - > 10°C, W: 0 - 2 Bft
21.04.2018	06:00 - 07:00 Uhr	Sonne, bedeckt: 40 %, kein Niederschlag, T: 13 - 16°C, W: 2
04.05.2018	05:20 - 06:20 Uhr	Sonne, bedeckt: 20 %, kein Niederschlag, T: 10 - 12°C, W: 0 Bft
24.05.2018	05:00 - 06:00 Uhr	bedeckt: 80 - 100 %, kein Niederschlag, T: 13 - 14°C, W: 1 Bft

Fledermäuse

Für die Erfassung der Fledermäuse im Gelände macht man sich deren Orientierung mittels Ultraschall-Echoortung zu nutze. Die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse werden mit einem Ultraschalldetektor (Batlogger M, Elekon AG) in Echtzeit für das menschliche Ohr hörbar gemacht. Da das Gerät zusätzlich über einen Ringspeicher und Zeitdehnungsfunktion verfügt, können die Rufe zehnfach verlangsamt auf eine Kassette überspielt und anschließend am Computer mit spezieller Software analysiert werden. Hierbei werden Sonogramme aufgezeichnet. Die Rufe können nun auf ihre Dauer und Frequenz untersucht werden, was bei einigen Fledermausarten die Bestimmung ermöglicht. Zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen registriert, was für die Aktivitätszeit und die Größe der beobachteten Fledermäuse wichtig ist, und weitere Informationen für die Artzuordnung liefert.

Da mit Hilfe des Bat-Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Die durchgeführten Untersuchungen umfassten vier Transektbegehungen mit dem Ultraschalldetektor. Die Auswertung der Lautaufnahmen erfolgte mit Hilfe von speziellen Software-Programmen (BatScope, Swiss Federal Research Institute WSL, Birmensdorf, Switzerland; BatExplorer, Elekon AG, Raven Lite, The Cornell Lab of Ornithology) analysiert.

Die Erfassung von Wochenstuben war aufgrund fehlender Potenziale bzw. fehlender Nachweise von baumhöhlenbewohnenden Arten nicht erforderlich.

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
27.05.2018	Transektbegehung	21:30 - 01:00 Uhr	kein Niederschlag, T: 18 - 22 °C, W: 1 Bft
14.06.2018	Transektbegehung	21:00 - 01:00 Uhr	kein Niederschlag, T: 15 - 20 °C, W: 1 Bft
19.07.2018	Transektbegehung	21:30 - 01:00 Uhr	kein Niederschlag, T: 19 - 24 °C, W: 1 - 2 Bft
30.07.201	Transektbegehung	21:30 - 00:00 Uhr	kein Niederschlag, T: 23 - 27 °C, W: 1 - 2 Bft

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Böschungen, Obstwiesen, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Ende April und Ende Juli 2018.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Erfassungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung
21.04.2018	09:00 - 11:00 Uhr	sonnig mit geringer Bewölkung, kein Niederschlag, kein Wind, max. 20°C
09.05.2018	09:15 - 11:00 Uhr	sonnig, sehr gering bewölkt, kein Niederschlag, windstill, max. 23°C
03.06.2018	09:00 - 11:00 Uhr	sehr sonnig, kein Niederschlag, windstill, max. 30°C
19.07.2018	09:00 - 11:00 Uhr	sehr sonnig, kein Niederschlag, windstill, max. 26°C
30.07.2018	09:00 - 11:00 Uhr	Sonne, bedeckt: 0 %, kein Niederschlag, T: max. 31 °C, W: 1 Bft

Eremit

Im Untersuchungsgebiet fand am 21.02.2018 eine Erstbegehung zur Sichtung vorhandener Höhlenbäume statt.

Am 13.07.2018 fanden Mulmbeprobungen der als geeignet eingestuften Höhlungen im Untersuchungsgebiet statt, bei der mit Hilfe eines umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik die jeweilige obere Mulmschicht in den Höhlungen der Bäume kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben wurde. Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen.

9.2 Formblätter nach RLBP

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan <i>Hochdorfer Straße</i>	Vorhabenträger Große Kreisstadt Remseck am Neckar	Betroffene Art Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Star)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2011) Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.		
Vorhabensspezifische Empfindlichkeiten GASSNER et al. (2010) geben für die Kleinvögel dieser Gilde eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 10-15 m an. Eine vorhabensspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden sechs Revierzentren der Kohlmeise, zwei Revierzentren der Blaumeise und ein Revierzentrum des Stares nachgewiesen. Davon befinden sich innerhalb des Plangebiets je ein Revierzentrum der Kohlmeise und des Stares.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Neckarbecken“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan <i>Hochdorfer Straße</i>	Vorhabenträger Große Kreisstadt Remseck am Neckar	Betroffene Art Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Star)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung		
Durch die Entfernung der Gehölze im Zuge der vorbereitenden Baufeldbereinigung kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Höhlenbrütern kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen). Mittels der Vermeidungsmaßnahme V 1 wird die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar beschränkt, wodurch die Zerstörung von Gelegen und Tötung von Individuen der Arten wirksam verhindert wird.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Aus den bekannten Fluchtdistanzen für Kleinvögel, die im Bereich von 10 bis 15 m (GASSNER et al. 2010) liegen, ergibt sich eine Betroffenheit von jeweils einem Revier von Blaumeise, Kohlmeise und Star durch baubedingte Störungen. Für die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und verbreiteten, siedlungstypischen Arten plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008), regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust von jeweils einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Höhlenbrüter Kohlmeise und Blaumeise. Zudem kommt es zu einer Betroffenheit von Teilhabitaten des Stares. Im Fall der verbliebenen Revierzentren (1 von der Blaumeise und 5 von der Kohlmeise) kann aufgrund der Entfernung zum Plangebiet (ca. 40-130 m) und der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz, von keiner Betroffenheit ausgegangen werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin genutzt werden können.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan <i>Hochdorfer Straße</i>	Vorhabenträger Große Kreisstadt Remseck am Neckar	Betroffene Art Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Star)
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Bei den betroffenen Arten handelt es sich gemäß TRAUTNER et al. (2015) um „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen und mit relativ geringen Ansprüchen gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. In Anbetracht der geringen Wirkintensität und Betroffenheit ist daher davon auszugehen, dass ein Ausweichen in umliegende Bereiche bzw. die Weiternutzung (z.B. Streuobstwiese im Nordwesten) der bestehenden Reviere möglich ist und demnach auch nach der Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet bleibt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan <i>Hochdorfer Straße</i>	Vorhabenträger Große Kreisstadt Remseck am Neckar	Betroffene Art Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Girlitz)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2011) Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Für die Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 10 m. Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden sechs Revierzentren der Amsel, drei Revierzentren des Buchfinks sowie zwei Revierzentren des Girlitz' nachgewiesen. Innerhalb des Plangebiets wurde ein Revierzentrum der Amsel festgestellt.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Neckarbecken“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan <i>Hochdorfer Straße</i>	Vorhabenträger Große Kreisstadt Remseck am Neckar	Betroffene Art Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Girlitz)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung		
<p>Im Rahmen des Bauvorhabens gehen Baum- und Strauchbestände verloren. Durch die Entfernung der Gehölze im Zuge der vorbereitenden Baufeldbereinigung kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Zweigbrütern kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).</p> <p>Mittels der Vermeidungsmaßnahme V 1 wird die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar beschränkt, wodurch die Zerstörung von Gelegen und Tötung von Individuen der Arten wirksam verhindert wird.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
<p>Im Falle der nachgewiesenen Zweigbrüter wird es vorhabenbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch um wenig empfindliche Arten.</p> <p>Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zweigbrüterpopulation können in Anbetracht der vorkommenden Arten, der Betroffenheit von wenigen Revieren und des kleinen Wirkraums ausgeschlossen werden. Grundsätzlich plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008) dafür, für die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und verbreiteten Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<p>Durch Umsetzung des B-Plans kommt es zu einer direkten Betroffenheit von einem Revier der Amsel. Zudem sind vorhabenbedingt Teilhabitate des Buchfinks (2 Reviere) und des Girlitz' (1 Revier) zu erwarten.</p> <p>Im Fall der verbliebenen Revierzentren (5 von Amsel, je 1 von Buchfink und Girlitz) kann aufgrund der Entfernung zum Plangebiet (ca. 80-120 m) und der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz, von keiner Betroffenheit ausgegangen werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin genutzt werden können.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan <i>Hochdorfer Straße</i>	Vorhabenträger Große Kreisstadt Remseck am Neckar	Betroffene Art Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Girlitz)
<p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Bei den betroffenen Arten handelt es sich gemäß TRAUTNER et al. (2015) um „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen und mit relativ geringen Ansprüchen gegenüber den für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen. Für diese Arten ist daher davon auszugehen, dass ein Ausweichen in umliegende Bereiche bzw. die Weiternutzung der bestehenden Reviere möglich ist und demnach auch nach der Realisierung des Bauvorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

B-Plan Hochdorfer Straße Avifauna

Relevanz

- Brutvogel (Revierzentrum)
ubiquitäre Arten
- Brutvogel (Revierzentrum)
Arten der Vorwarnliste

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- E Elster
- Gf Grünfink
- Gi Girlitz
- H Haussperling
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- R Rotkehlchen
- Rt Ringeltaube
- S Star
- Tt Türkentaube
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

Planung

- B-Plangebiet

